

Informationen zum Film

Gnade

Deutschland/Norwegen 2012

Regie: Matthias Glasner
Drehbuch: Kim Fupz Aakeson
Produktion: Kristine Knudsen, Matthias Glasner, Andreas Born, Aage Aaberge
Kamera: Jakub Bejnarowicz
Schnitt: Heike Gnida
Musik: Homesweethome
Darsteller: Jürgen Vogel, Birgit Minichmayr, Henry Stange u. a.
Länge: 131 Minuten.

Gnade ist der jüngste und – neben seinem radikalen Verge-waltiger-Drama *Der freie Wille*, in dem ebenfalls Jürgen Vogel in der männlichen Hauptrolle brilliert – bedeutendste Kinofilm des deutschen Regisseurs und Filmproduzenten Matthias Glasner. Seine Werke drehen sich vornehmlich um das Thema der Schuld, wobei Glasner in schonungslos ob- jektivierender Weise die Psychogramme der Täter zeichnet, ohne selbst moralisch Stellung zu beziehen.

Die schneidende, mitunter zumutende Kälte dieses sezie- renden cineastischen Blicks spiegelt sich auch im Schauplatz seines Erlösungsdramas *Gnade* aus dem Jahr 2012, den Glasner in die eisigen, erstarrten und in ihrer stahlblauen Un- nahbarkeit zugleich wunderschönen Gefilde der norwegi- schen Winterlandschaft verlegt. *Gnade* handelt vom Al- bdruck der ungesühnten Tat – und von der verzweifelten Su- che nach Erlösung, die das Leben des deutschen Auswander- er-Ehepaars Maria (Birgit Minichmayr) und Niels (Jürgen Vogel) von einem Moment auf den anderen durchdringt und dominiert.

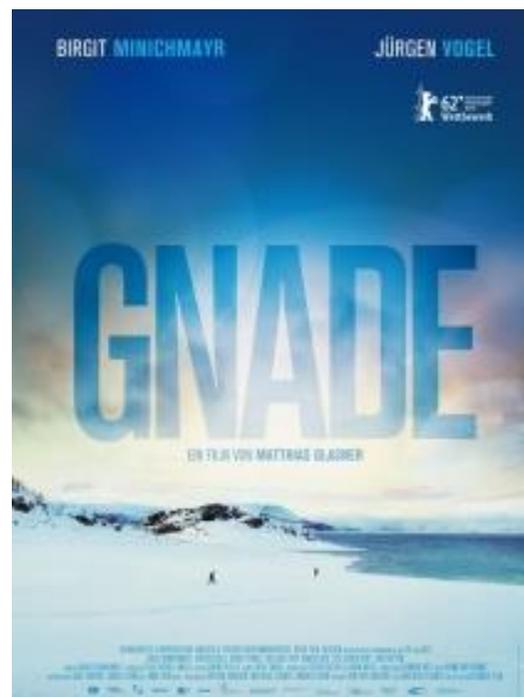
Gnade, ausgezeichnet mit dem Prädikat ‚besonders wertvoll‘ der Deutschen Film- und Medienbewertung, wurde für den Deutschen Filmpreis 2013 nominiert und erhielt 2012 den Drehbuchpreis auf dem Filmfest Hamburg sowie den Baye- rischen Filmpreis in der Kategorie Bildgestaltung.

Filmreihe „Philosophie im Kino“

Philosophie im Kino ist eine Projektreihe der Bonner **Akademie für Sozialethik und Öffentliche Kultur**. Sie hat das Ziel, aktuelle soziale, wirtschaftliche und politische Fragestellungen auf neue Weise in die öffentliche Debatte einzubringen: zugleich philosophisch und ästhetisch, nach- denklich und unterhaltend, akademisch und populär.

Philosophie im Kino bietet aktuell 20 Folgen, die seit 2007 in 50 Veranstaltungen mehr als 5.000 Teilnehmer/innen in Deutschland, Österreich und der Schweiz erreicht haben.

Weitere Informationen:
www.akademie-ask.de/philkino.0.de



Kontakt:

ask
Akademie für Sozialethik
und Öffentliche Kultur

Nordstraße 73a, D-53111 Bonn
Tel: 0049 / (0)228 / 850328-0, Fax: -5
info@akademie-ask.de
www.akademie-ask.de

ask

Akademie für Sozialethik
und Öffentliche Kultur

Philosophie im Kino
präsentiert:

Gnade

Philosophischer Filmabend mit
Einführung & Diskussion

zum Thema:

„Vergebung oder Vergeltung:
Gibt es eine Erlösung
von der Schuld?“

Referent:



Martin Booms

19. September 2016, 19:30 Uhr,
„Harmonie“, Bonn-Endenich
Tickets: Abendkasse

Thematische Einführung

Vergebung oder Vergeltung – Gibt es eine Erlösung von der Schuld?

Schuld auf sich zu laden ist für ein menschliches Leben unvermeidlich – die Schuld ist die andere, dunkle Seite der Freiheit. Bereits das Alte Testament verknüpft die Idee der Erbsünde mit der Autonomisierung des Menschen: Die Verweisung Adams und Evas aus dem Paradies ist die Folge ihrer erwachenden Erkenntnis- und Urteilsfähigkeit, mit dem Kosten von der Frucht des Baumes der Erkenntnis lernen sie zwischen Gut und Böse zu unterscheiden und werden dadurch erst zu genuin menschlichen Wesen, die für ihre Handlungen Verantwortung übernehmen können und müssen. Schuld hat daher nicht nur eine moralische Dimension, sondern zugleich eine schicksalhafte: Auch der authentisch Rechtschaffene kann ihr – wie der Held der klassischen griechischen Tragödie – am Ende nicht entgehen. Die Frage nach der Erlösung von der Schuld ist daher ein Menschheitsthema, das nicht nur in die Bereiche von Recht und Ethik, sondern in die großen weltanschaulichen und religiösen Entwürfe eingegangen ist.

Wie aber – wenn überhaupt – lässt sich die einmal entstandene, faktisch in der Welt stehende Schuld überwinden? Was ist mit Erlösung überhaupt gemeint: Lässt sich die Schuld selber als moralisches Faktum gleichsam „auflösen“, d.h. in irgendeiner Form abbauen oder rückgängig machen? Oder aber bleibt die Schuld als solche irreversibel bestehen, so dass die Erlösung – wenn sie überhaupt nur möglich ist – lediglich die *Bindung* des Schuldigen an die Schuld auflöst, nicht aber diese selbst?

Und schließlich: Wer ist autorisiert oder berechtigt, von der Schuld zu erlösen? Kann dies der Schuldige selber leisten, ist es also möglich, sich selbst zu „ent-schuldigen“, wie wir es in der Alltagspraxis nahezu täglich tun? Aber ist der Gedanke, sich selbst von der Schuld erlösen zu können, nicht die Idee einer anmaßenden, überheblichen Selbst-Absolution?

Oder ist die Möglichkeit der Ent-Schuld(ig)ung den Opfern, also den durch die schuldhaftige Tat Geschädigten, vorbehalten? Aber könnte nicht die Schuld – entweder eine bestimmte Art von Schuld, oder sogar die Schuld im Allgemeinen – selbst dann, wenn sie dem Täter vom Opfer verziehen wurde, dennoch bestehen bleiben? Könnte es also sein, dass auch das Opfer bei bestem Willen nicht autorisiert und in der Lage ist, von der Schuld zu erlösen? Ist es überhaupt am Verzeihenden, den Schuldigen von einer objektiven Last zu befreien, die er sich selbst erschaffen hat?

Oder bedarf es hierfür einer dritten Instanz jenseits von Opfer und Täter – etwa einer objektiven Gerichtsinstanz, die den Schuld- als auch den Freispruch bewusst ohne Ansehen der Person des Täters, aber auch unabhängig von der Betroffenheitsperspektive der Opfer behandelt? Kann aber überhaupt eine „Ent-Schuldigung“ als Akt einer Willensbekundung oder eines subjektiven Entschlusses erfolgen – oder hat die Schuld gleichsam ein Eigengewicht, eine Objektivität, deren Eigenständigkeit sich sowohl von Opfer und Täter, aber auch vom Richter emanzipiert und sich daher grundsätzlich nicht durch einen Spruch gleichsam in Luft auflösen lässt?

Die moralisch und existentiell hochrelevanten Fragen nach der *Erlösung* von der Schuld, aber auch nach der *Instanz* und *Autorität* der Erlösung zeigen sich auf diese Weise also vielfältig verbunden mit der Frage nach dem *Wesen*, ja der Ontologie der Schuld.

In diesem multiplen, verwobenen Fragefeld der Erlösung von der Schuld haben sich dabei zwei Grundstandpunkte herausgebildet und kulturell, juristisch und moralisch niedergeschlagen: Der erste ist der Standpunkt der *Sühne* bzw. der Buße. Demnach kann die Schuld dadurch überwunden werden, dass sie abgegolten, in gewisser Weise durch die Aufbürdung einer Gegenlast abgeleistet werden kann: Die moralische Schuld muss demnach – wie die gleichnamigen Schulden im finanziellen Bereich – in gleichem Maße zurück- oder abgezahlt werden, sei es in ritueller Form, etwas durch Ableistung eines Opfers, das der Größe der schuldhaften Tat entspricht, oder in juristischen Bahnen durch die Verbüßung einer angemessenen, d.h. schuldentsprechenden Strafe. Die Schuld ist nach diesem Konzept im Wortsinn beliegbar – und die Frage der Erlösung entsprechend gebunden an die Idee der ausgleichenden Gerechtigkeit: Die Schuld löst sich auf, wenn sie nach Gleichheitsgesichtspunkten gesühnt wurde. Schuld wird damit zu einem Gegenstand der Verhandlung (z.B. der Gerichtsverhandlung) – sie wird im konkreten Sinne „handelbar“, so wie umgekehrt die Erlösung von der Schuld, auf die der sühnende Büßer einen einforderbaren Anspruch hat, „machbar“ wird.

Nach dem zweiten Grundstandpunkt besteht der Weg der Erlösung nicht in der ausgleichenden, berechenbaren Sühne, sondern in dem absoluten, unberechenbaren Akt der Gnade. Die Gnade rechnet gerade nicht auf, sie vergilt gerade nicht Gleiches (Sünde)

mit Gleichem (Sühne) und ist in dieser Hinsicht hochgradig ungerichtet: Sie wird ja – wenn sie erteilt wird – nicht etwa dem *zu Unrecht*, sondern dem *zu Recht* Verurteilten, der seiner *verdienten* Strafe entgegenseht, zuteil. Wer Gnade walten lässt, stellt sich also gerade über die ausgleichende Gerechtigkeit beziehungsweise – wie im Fall der Begnadigung von Straftätern – über die Logik des Rechts. Auf Begnadigung – ebenso wie auf Verzeihung – hat daher niemand einen *Anspruch*, sie kann auch nicht verdient werden, setzt aber umgekehrt auch keine vorgängige Gegenleistung seitens des um Gnade Ersuchenden voraus: Die Erteilung von Gnade ist unkalkulierbar, sie erfolgt immer als ein absolutes, im Grunde unbegründbares Geschenk.

Akte der Gnade haben daher etwas Magisches, sie sind wie ein Wunder: Ihr absoluter Charakter transzendiert die menschliche Gerechtigkeit mit ihrem System der abwägenden Ansprüche und ist daher – wie etwa in der christlichen Glaubenslehre – zu einem Merkmal absoluter, nämlich göttlicher Gerechtigkeit erhoben worden: Gnade kann demnach nur von einem absoluten Wesen gemäß dessen unergründlichem Ratschluss erteilt werden. Die Erlösung von der Schuld ist nach dieser Lehre weder durch einen Akt der entschuldigenden Selbstabsolution, noch durch die Verzeihung anderer, noch auch durch menschlichen Richterspruch oder überhaupt nach menschlichen Maßstäben möglich: Sie ist einer Instanz vorbehalten, der gelingt, was keinem sterblichen Menschen möglich ist, nämlich die Schuld anderer auf sich zu nehmen und dadurch von ihr zu erlösen – ein Vorgang, der wahrlich nicht von dieser Welt zu sein scheint.

Der Filmemacher Matthias Glasner versucht es in seinem Schuld-Drama *Gnade* dennoch: Er lotet die Möglichkeit einer Erlösung aus, die ganz von dieser Welt ist, und setzt dabei doch auf den absoluten Akt der Gnade, die sich in menschlichen Dimensionen als Verzeihung zur Geltung bringt. Die sofort nach Erscheinen des Films einsetzenden Kontroversen der Kritiker, die sich insbesondere auf das Ende seines Films und damit auf die Auflösung des Dramas beziehen – eine Auflösung, die indes selbst vieldeutiger sein könnte, als es auf den ersten Blick scheinen mag –, haben ihren Fokuspunkt bewusst oder unbewusst in der Frage, ob diese Erlösung möglich, realistisch oder sogar wünschenswert ist.

Damit stellt sich auch in Glasners *Gnade* am Ende eine Frage, die seit jeher auf den Gewissen lastet: Kann ohne Sühne, durch einen reinen Akt der Gnade, Schuld wirklich aufgehoben werden?